

HASTK, Best. 155A (Gymnasial- und Stiftungsfonds Akten), A 354/1 (Der Prokurator der Schulen, 1806–1815), S. 21–50.

Berichte zur Stellung der Immobilien-Kaution des procureur-gérant, Köln, Oktober 1807/Januar 1808.

Laut Dienstinstruktion des Jahres 1807 für den procureur-gérant bestimmte auf Grundlage des Artikels 7, dass einen Immobilien-Kaution in Höhe von 12 000 Francs durch den geschäftsführenden Prokurator zu hinterlegen sei. Von den Bemühungen diese Kaution mit Hilfe der Bürgschaftsleistung der Familie Claren beizubringen, zeugen die vorliegenden drei Berichte.

Transkription: Elisabeth Schläwe

S. 21

Opinion du Procureur Impérial sous-signé sur
la caution présentée par le Caissier des
écoles communales de Cologne.

Les maisons situées rue Filzgasse ne
sauroient servir d'hypothèque pour
la sûreté de la gestion de notre caissier
parce que le titre d'acquisition
de possesseurs actuels est nul par
défaut de formes.

Les deux nullités que j'y remarque
consistent 1^o en ce que le conseil ¹
de famille qui a autorisé la vente
des dits immeubles appartenant à des
mineurs, n'a point fixé les condi-
tions sous lesquelles elle devra a-
voir lieu et 2^{do} en ce que le

¹ Vermerk am Rand: 1 Epoque du paiement. Notaire. / Art. 7. / 2. Procuration de Claren.

notaire Flamm [?] qui a fait l'ad-
judication n'avoit aucune qualité
de la faire n'ayant pas été commis
à cet effet par le juge compétent,
le tout contrairement aux articles
457, 458 et 459 du Code civil.

J'observe au surplus que, quand même
le titre d'acquisition seroit en règle,
les maisons ci-dessus ne présentent
nullement la valeur de 8000 francs
à laquelle les experts les ont estimées,
chaque membre du Bureau en les
voyant peut s'en convaincre

S. 22

j'ajoute que le 22 prairial an 12 [11. Juni 1804]
elles n'ont été vendues aux enchères
publiques que pour la somme de
1914 francs et 52 centimes et que les
reparations qu'on y a faites ne peuvent
en avoir triplé le prix.

Quant à la maison rue Krigmarkt
il conviendrait de nous faire représenter
le titre d'acquisition; comme je ne
l'ai point vu je ne saurai juger
de sa valeur; Mr. Bertram assure
que d'après son opinion elle a
été estimée à un prix trop haut.

Keil

S. 23

No 12

Bericht über die von Herrn Thiriart
zu stellende Bürgschaft.

Herr Thiriart hat um die Annahme [?]
seiner in ungereiden [?] angebothenen
Bürgschaft zu bewircken, folgende Akten-
stücke überreicht:

1a, einen Entwurf des zu errichtenden
Cautions-Akts, worinn, die Geschwister
1, Marie Sybille Claren Ehefrau des Herrn
Franz Elckendorff, Küster in der Pfarr-
kirche zu St. Marien; 2, Jungfer Adelhaid
Claren, ledigen Standes, 3, Bernard
Claren, ehemaliger Pfarrer in der besagten
Kirche zu St. Marien, und 4, Leonard
Claren, particulier, alle wohnhaft in
Köln, für Herrn Thiriart in seiner
Eigenschaft als procureur-gerent [!]
die ihnen vermöge eines vor Herrn Notar
Flamm dahin am 22ten prairial Jahr
12 [11. Juni 1804] errichteten, gehörig einregistrirten
und in das Hypoteken-Register
eingeschriebenen Adjudications-Akts
eigentümlich zugehörigen in der
Filzengasse gelegenen, mit den
Nummern 4878–79, 80, 81, 82 be-
zeichneten Häusser; ferner das ihnen

S. 24–30

laut Schreins-Fuss vom 9^{ten} Octobre 1786 eigentümlich zugehörige aufm [!] Kriegmarkt dahier gelegene mit der Numer [!] 6736 bezeichnete Hauss, mit Verzichtleistung auf alle ihnen zustande Ampts Wohltätigkeit [?] auf den Belauf von 9000 francs und zwar so lang, als Herr Thiriart das gemelte Amt versehen wird zur Hypotek stellen und sich dahier solidarisch verpflichten;

1b) ein Zeugniß von zwenn Sachkundigen, welche die erstgemelte fünf Hausser auf ein Summe von 8100 francs, und das sechste aufm Kriegmarkt gelagene Hauss auf 2100 francs zusammen auf 10200 francs abgeschätzt haben.

1c) ein zweytes Zeugniß [...] von der Verwaltung ernannten Experten, welche die gemelte[?] 6. Häusser auf die Summe von 9451 [?] francs geschätzt haben.

1d) ein Zeugniß von dem Hypoteken-Conservateur, woraus erhellt, dass keine Hypoteken zu Last den obengenannten Geschwister Claren auf deren ungeraden Güter sich in den Registern eingeschrieben finden; mit Ausnahm jedoch dreyen [?] mit den Numern 7147–7148 und 1674 bezeichneten Häusern, wovon die zwenn ersteren dem Herrn Firmenich, Rothgerber [?], dahier, und das dritte dem Herrn Claren zugehören.

Es fragt sich jetz: Ob Herr Thiriart alle Bedingnisse, die zur Stellung einer legale caution durch das Gesetz vorgeschrieben sind, erfüllt habe.

Antwort

Der Artikel 2014 der Code Civil sagt 1, „le debiteur obligé à fournir une caution doit en présenter une qui ait la capacité de contracter.“

Unter den Geschwist[er]n Claren scheint keiner zu seyn, der zu Schliessung eines Kontraktes unfähig ist, und was die Ehefrau des Franz Elckendorff betrifft, so meldet der Cautions-Akt ausdrücklich „Marie Sybille Claren a[ss]istée et de concours avec son epoux François Elckendorff“.

Der Artikel 2014 sagt 2, „qui ait un bien suffisant pour repondre de l’objet de l’obligation“.

Haben die Experten, die Unterpfände so hoch taxirt, als die Summe sich beläuft, wofür Caution gestellt werden muss, so kann die Caution nicht beschnitten werden; ich muss freilich bemercken, daß die erstgemelte 5 Hausser unter einem Dach liegen, und also mehr der Gefahr des Brandes unterworfen sind, als wenn es ein Hauss wäre; allein das Gesetz spricht in allgemeinen Ausdrücken „qui ait un bien suffisant“ und der folgende Artikel 2015 sagt „la solvabilité d’une caution ne s’estime qu’en égard à ses propriétés foncières“ ohne Rücksicht [?] auf die Natur und Lage der Güter; ist der Werth der Güter hinreichend, so ist dem Gesetz ein Genügen geleistet.

Eine andere Frage ist es aber ob es nicht nothwendig seye, daß die Experten ihr Gutachten vor dem Competenten Friedensrichter mit einem Eide bekräftigen. Da die legale Caution der gerichtlichen gleich gestellt ist, so scheint mir die Leistung des Eides erforderlich zu seyn; und

dieß aus dem besonderen Grunde nach, weil die Beweisse vor einer öffentlichen Verwaltung eben so geliefert werden müssen, als wenn sie vor Gericht geschehen müßten sollten.

Der Eigentum des Haußes unter der N^o 6776 ist durch den Schreinsfuss erwiesen; Was die anderen 5 Häusser betrifft, trage ich darauf an, daß Herr Thiriart dem erwehnten Adjudikations- oder Erwerbungs-Akt der Verwaltung zur Einsicht und Untersuchung vorlege, welches um so nothwendiger ist, indem aus ~~diesem Akt~~ dem Entwurf des Cautions-Akts erhellt, daß diese 5 Häusser ein Eigentum von Minderjährigen gewesen, und von deren Vormünder an die Geschwister Claren übertragen worden sind; und es also möglich ist, daß Zweifel über die Giltigkeit [!] dieses Übertrags entstehen können; on n'a point égard aux immeubles litigieux, sagt der Artikel 2015, welcher auch von dem Fall zu verstehen ist, wo Anschein eines zukünftigen Streits vorhanden ist;

In dem Zeugniß des Hypoteken Conservator ist zwar die Marie Sybille Claren, nicht aber dessen Ehegatt[!] Franz Elckendorff benannt; Herr Thiriart muss also auch Zeugniß beibringen, daß auf den besagten Elckendorff, das vielleicht durch einen Heiraths- oder andern Kontract an den Gütern seiner Frau ein Mit-Eigentum haben kann, keine Hypoteken genommen worden sind.

Ich trage ebenfalls darauf an, daß Herr Thiriart ~~ebenfalls~~ die Zeugnisse bebringe, daß die Geschwister Claren in der Gemeinde Köln mit keiner Verwandtschaft, und mit keinem Empfang von öffentlichen Gelde belastet sind; daß die besagte Cautions-Steller überdieß in dem Cautions-Akt erklären sollen, daß sie ebenfalls ausser der Gemeinde Köln weder mit einer Vormundschaft, noch mit einem Empfang von öffentlichen[!] Gelder beschwert sind seyen;

Da die Summe, wofür Caution geleistet werden soll, 9000 francs beträgt, und der Werth der ungeredei Güter nur auf 9450 francs angeschlagen ist; so überlasse ich es der Einsicht der Verwaltung, ob Herr Thiriart noch ein Cautions-Supplement zu leisten habe oder nicht.

Bertram.

à Monsieur

Monsieur Bertram, juge de paix, à Cologne

S. 33–44

No. 13

2ter Bericht

Die ungeredei Güter, die Herr Thiriart im vorigen Jahr zu seiner Caution anerboden hat; bestanden in 9 in der Stadt Cöln gelegenen Häusser, von diesen hat er jetzt nur 5 in der Filzengasse unter einem Dache gelegene und mit den Numern 4878 – 79 – 80 – 81– und 82 bezeichnete Häusser gewählt; diese gehörten den minderjährigen Kinder[n] des zu Meerssehoven[?, Meerssen] im Departement der untern Maas wohnenden Herrn Johann Leonard Mislagers [?] und dessen verstorbenen Ehegattinn Isabelle Debors eigentümlich zu;

Besagter Mislagers[?] als letztlebenden Vater und natürlicher Vormund seiner Kinder hat sie auf das Gutachten des Familienraths und mit Genehmigung des erster Instanzgerichts des Bezirks von Maestricht, vor dem öffentlichen Notar Herrn Gerard Flamm verkaufen lassen; Laut des Adjudications-Akts vom 22^{ten} prairial, 12^{ten} Jahrs [11. Juni 1804] wurden sie dem Herrn Franz Elckendorff, Küster in der Pfarr-Kirche zu S. Marien in Köln, für die Summe von 1914 francs 52 centimes zugeschlagen; Dieser Elckendorff hat sie laut eines Notarialakts vom 6^{ten} July diesen laufenden Jahres, dem Herr Bernard Claren, früher wohnhaft in Cöln für die nähmliche Summe von 1920 francs wieder verkauft, und übertragen;

Die von den von der Verwaltung ernannten Experten gemachte Taxe der gemelten 5 Häuser belief sich im vorigen Jahr auf 7500 francs; Gegen diese Taxe, und den erwähnten Adjudications-Akt machte Herr Procureur Keil folgende Einwendungen:

1, Habe der Familienrath die Verkaufs-Bedingnisse in dem Verbalprocesse des Friedensrichters nicht bestimmt;

2, habe der Notar Flamm nicht die erforderliche Qualität zu diesem Verkauf gehabt, weil er nicht hierzu von dem hiesigen Tribunal wäre commitirt gewesen;

und 3, könne die von den Experten gemachte Taxe aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil es gar nicht wahrscheinlich seye, dass an 5 kleinen Zinshäuser [?], die nur für 1914 Francs angekauft worden sind, solche Verbesserungen gemacht worden seyn sollen, dass sie jetzt diesen Kaufpreiss dreyfach vermehren.

Meines Erachtens scheinen nur die zwey ersten Einwendungen von keiner Erheblichkeit zu seyn; weil das Gesetz die vorgeblichen Formalitäten nicht unter Straf [?] der Nullität fürscreibt;

was die dritte Einwendung betrifft, muss ich hier bemercken, dass ich in meinem ersten Berichte die Taxe der Experten angenommen habe, weil der Adjudications-Akt damalen noch nicht von Herrn Thiriart ausgelegt ware [?]; Jetzt aber, da mir der Kaufpreiss bekannt ist, muss ich der Meinung des Herrn Keil, welcher die Taxe von 7500 francs für übertrieben und partheiisch hält, ganz beipflichten; weil es nicht wohl glaublich ist, dass die an diesen 5 alten bau-fälligen Zinsshäuser gemachten Reparationen die Summe von 6586 francs gekostet haben sollen; höchstens kann man diese Reparationen nur auf 2000 francs (oder Herr Claren muss das Gegentheil durch Quittungen beweisen) anschlagen, und alsdann erreicht der dermalige Werth nur die Summe von 3914 francs.

Nebst diesen 5 Häusser, biethet Herr Thiriart zwey auf dem Perlengraben mit den Numern 7147 und 7148 bezeichnete ~~und~~ unter einem Dach gelegene Häuser zur Caution an; an dem Eigentum dieser Häuser stehen die Eheleute Arnold Firmenich und Anna Gertrud van der Helm im Schrein Wagenstrasse geschrieben. Diese hinterliessen als Erben vier Kinder, nahmentlich: Wilhelm Firmenich, Vicarius, wohnhaft in Schiefbahn, Bezirk von Crefeld; Emilien Firmenich, Rothgerber, Anna Catharina Firmenich, losledigen Standes; und Elisabeth Firmenich, verheirathet mit Heinrich Wolff, die drey letztern wohnhaft in Cöln;

Vermöge eines Notarialakts vom 1^{ten} August 1806 kauften die letztgemelten Eheleuthe Heinrich Wolff und Elisabeth Firmenich von ihren obengenannten Geschwister das ganze Hauss für die Summe von 5400 francs.

Diese Kaufschillingen sind auch nach Abzug eines Capitals von 4000 francs, welche auf die gemelten Häusser hafteten, von den Ankäufen zalt worden; diese haben ebenfalls laut Zeugnissen des Hypoteken-Conservator das erwähnte den Domainen zugehörige Capital von 4000 francs abgelegt; Herr Thiriart behauptet jetzt, dass der wahre Preiss dieser Häusser 9400 francs seye, weil das Capital von 4000 francs nicht unter dem Preiss von 5400 francs mitbegriffen seye; Herr Notar Merlo hat mir auch wirklich versichert, dass die Angabe des Herrn Thiriart richtig seye, und man 4000 francs aus den [...] verschwiegen[?] habe, um die Einregistrirungs-Kosten zu sparen; Indessen die Kontarkt [!] und Einregistrirungs-Kosten den Kaufpreiss nur auf die Summe von 5450 francs festsetzen; so kann die Verwaltung auch nur diese Summe als ächt annehmen; weil gegen den Inhalt eines authentischen Akts zeugen nichts beweisen können; Zwar haben zwey Werkverständige diese Häusser zu 9000 francs taxirt; diese Taxe kann aber wieder nicht angenommen werden, weil sie nicht nur einseitig, sondern auch sehr übertrieben ist; dann, wollte man auch den Kaufpreiss auf die Ausserung des Herrn Notar Merlo zu 9400 francs ~~annehmen~~ annehmen, so beweist doch der Kontrakt, dass er nicht für diese Häusser allein, sondern auch für die $\frac{3}{4}$ Theile des ganzen Mobilar-Vermögen, welches die Verkäufer von ihren Eltern geerbt, und den Ankäufer mit übertragen haben gegeben worden ist; um nun den Werth dieser Mobilar-Güter bestimmen zu können, müste Herr Thiriart den Theilungs-Akt, oder das darüber errichtete Inventar auslegen;

Ist dieses geschehen; und hierauf eine zweyte Expertise von der Verwaltung verordnet worden, als dann läßt sich erst der wahre Werth dieser Häusser bestimmen; Vor allem diesem jedoch begehrt ich, dass, da auf Verordnung der Verwaltung mein voriger Bericht dem Herrn Procureur Keil, um seine Meinung über diese Cauttions-Stellung zu geben, mitgetheilt worden ist; demselben ebenfalls gegenwärtiger Bericht zum schriftlichen Gutachten zugestellt werde.

Bertram

présenté le 12. octobre 1807

S. 45–46

No 14

Bürgerschaftsleistung des Procureur-gerant

In Gefolge des jüngsten Berichts des Herrn Friedens-Richter Bertram beruhte der Hauptunstand [?] in dieser Sache auf der Taxe der als Bürgschaft angebotenen Häuser, die übertrieben schiene. Wir wurden also beauftragt in Begleitung von Werckverständigen diese Häuser neuerdings zu besehen und eine Taxe darüber entwerfen zu laßen.

Wir wählten den Maurermeister Leisten und den Zimmermeister Baudewein, die wir beriefen, ohne sie vorher etwas von dem Zweck ihrer Berufung wissen zu lassen. Wir besahen zuerst

die in der Filzengasse gelegene fünf Häuser, und fanden, Dächer, Böden, Keller in gutem Stande, 2 Brandmauern an den Seiten, hinter jedem Hause ein kleines grünes Plätzgen, dann die nöthigen Brunnen und Abtritte; in jedem Hause endlich an der Erde sowohl, als im ersten Stosse [?] und unter dem Dache überall zwey Zimmerchen.

Dann besahen wir die zwey Häuser auf dem Perlen-Graben. Ein Gipfel war in schlechtem Stande, der andere etwas besser; dagegen Keller, Dächer, Leimfieder[?] Anstalten, und zum Theil auch die Böden gut; endlich einen Garten von ohngefähr $\frac{3}{4}$ Morgen.

Den Tag nach der Besichtigung brachten die beyden Werckverständige uns beyliegende Taxe, worinn sie die ersten 5 Häuser zu 7,000, und die beyden anderen zu 9,000 francs, alle zusammen also zu 16,000 francs anschlagen.

Der Procureur-gerant wünscht indeßen daß alles, was noch [?] gemäß dem Bericht des Herrn Friedensrichter Bertram vom 12ten dieses zu dieser [...] leistung erfordert wird, berichtigt ~~seyn~~ werde, über die im Archive deponirten 5,000 francs verfügen zu können, und bietet an deren Stelle einstweilen ~~zwey~~ von ihm und Herrn Pastor [?] Klaren unterzeichnete auf 2 und 3 Monathe gestellte Wechsel an. Er bittet die Verwaltung darüber zu entscheiden.

Herwegh, Heinsberg

S. 47–50

No. 15

Dritter Bericht

Da die in der Filzengasse gelegenen Häusser zwar neuerdings von den Werkmeistern Leisten und Baudewin zu 7000 francs geschätzt, in der vorletzten Sitzung aber von der Verwaltung aus dem Grunde nicht angenommen worden sind ~~ist~~, weil es möglich wäre, dass der von den Vormündern geschehene Verkauf wegen Nicht-Beobachtung zweyer Formalitäten könnte angefochten und nichtig erklärt werden; so ist jetzt zu untersuchen, was von Herrn Thiriart in Aussicht der beyden andern auf dem Perlengraben gelegenen Häusser noch zu berichtigen seye. Diese Häusser sind von den von den Verwaltung erwählten Werkmeistern, ganz übereinstimmend mit der Taxe der erstern zu 9000 francs abgeschätzt worden; der Werth dieser Häusser ist also zu 9000 francs festgesetzt;

In meinem letzten Berichte hab' ich schon gesagt, dass 1, der Eigentum durch den Schreinsfuss und den authentischen Ankaufs-Akt erwiesen ist; dass 2, das zu gunsten des öffentlichen Schatzes darauf gestandene Capital von 4000 francs abgelegt ist; daß 3, gegen die Ankäufer Eheleute Heinrich Wolff und Elisabeth Firmenich keine Hypotekar-Einschreibungen vorhanden sind; dass 4, ein von dem Herrn Friedens-Richter Willmes ausgestelltes Zeugniß den besagten Herrn Wolff von aller Vormundschaft in seinem Bezirk frei erklärt;

Es fehlt nun weiter nichts, als dass Herr Thiriart die Bescheinigung beibringt, dass die Transcription des Ankaufs-Akts in seinem ganzen Inhalt [!], zur Reinigung der Hypoteken geschehen ist; weil nicht nur vor der Transcription, sondern auch während den 14 Tage nachher, noch immer InSCRIPTIONen, deren Titel zur Zeit des Verkaufs oder Übertrags existirte, genommen werden können; es folgt hieraus von selbst, dass nach Verlauf dieser 14 Tage ein neues Zeugniß von dem Hypoteken-Conservateur begehrt werden müsse;

Ferner müssen die Legalhypoteken in Rücksicht der zwenn im Kontrakt benannten Verkäufer nahmentlich: Wilhelm Firmenich und Emilian Firmenich nach Vorschrift des code civil purgirt [?] werden; dann muss auch im Cautions-Akt der Ankäufer Herr Wolff erklären, dass er mit seiner Frau keinen Ehekontrakt geschlossen habe, wodurch letztere eine Legal-Hypotek erlangt hat;

Endlich um die Caution vollständig zu machen, hat Herr Thiriart noch ein Gut von 3000 francs. anzuzeigen.

Bertram

produit, lu et approuvé quant aux maisons lises rue perlengraben

aujourd'hui le 29 janvier 1808. Hbg [Heinsberg]